

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

79

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 2

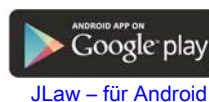
Leitsatz: Nach der neuen Fassung des ArbKrankhG von 1961
hat der kranke Bauarbeiter keinen Anspruch mehr
auf Krankengeldzuschuß für Tage, an denen wegen
schlechten Wetters nicht gearbeitet wird.

Aktenzeichen: 2 AZR 354/64
Urteil des BAG vom 24. Juni 1965

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



2 AZR 354/64

(1) 4 Sa 389/64 Düsseldorf

Verkündet
am 24. Juni 1965

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 79

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1965 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Krebs für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juli 1964 - (1) 4 Sa 389/64 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mönchengladbach vom 21. April 1964 - 1 Ca 76/64 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1962 bei der Beklagten als Zimmerer tätig. Vom 4. November bis zum 13. Dezember 1963 war er arbeitsunfähig krank. Er erhielt ein Krankengeld von täglich 23,10 DM. Die Beklagte zahlte ihm einen Krankengeldzuschuß in Höhe von 33,26 DM für jeden Krankheitstag, außer für den 15. November sowie den 9., 10. und 11. Dezember 1963. An diesen Tagen war wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet worden. Dem Kläger vergleichbare Arbeiter erhielten für diese vier Tage ein Schlechtwettergeld von täglich 20,66 DM.

Mit der Klage hat der Kläger den Krankengeldzuschuß auch für die vier Schlechtwettertage in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 133,04 DM verlangt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers nach dem Klageantrag erkannt. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

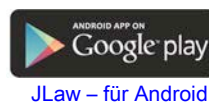
Das angefochtene Urteil hat dem Kläger Krankengeldzuschuß auch für die Tage zugesprochen, an denen wegen schlechten Wetters im Betriebe nicht gearbeitet worden ist. Es ist dabei der früheren Rechtsprechung des Senats (BAG 10, 49 und 12, 278) gefolgt. Diese Rechtsprechung betraf jedoch Fälle, für die das Arbeiterkrankheitsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung galt, während auf den jetzt zu entscheidenden Fall das Gesetz in seiner durch die Novelle vom 12. Juli 1961 (BGBI. I S. 913) geänderten Fassung anzuwenden ist. Diese Rechtsänderung hat das Landesarbeitsgericht nicht hinreichend beachtet.

Das Änderungsgesetz vom 12. Juli 1961 hat nicht nur die Berechnungsweise des Krankengeldzuschusses geändert, sondern hat auch die Rechtsstellung des Arbeiters weiterhin der des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Angestellten angenähert und dem Leitgedanken, daß der kranke Arbeiter nicht mehr als der vergleichbar gesunde beziehen soll, mehr Geltung als bisher verschafft. Während nach der ursprünglichen Fassung des ArbKrankhG das für die Berechnung des Krankengeldzuschusses maßgebende Nettoarbeitsentgelt rein vergangenheitsbezogen einfach das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten vier Wochen war, mithin das reine Lebensstandardprinzip galt, enthält jetzt nach der Neufassung die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts auch einen gegenwartsbezogenen Faktor. Das Arbeitsentgelt der nicht im Monatslohn stehenden - also der meisten - Arbeiter berechnet sich nämlich jetzt aus einer Multiplikation (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ArbKrankhG) des Nettostundenlohnes, eines Geldfaktors (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ArbKrankhG) mit einem Zeitfaktor (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 ArbKrankhG). Während der Geldfaktor weiterhin rein vergangenheitsbezogen ermittelt wird, wird der Zeitfaktor durch die "sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden" bestimmt und ist deshalb auch gegenwartsbezogen. Es kommt für ihn darauf an, was sich zur Zeit der Erkrankung und während der Krankheit als Stundensoll aus dem Arbeitsvertrage ergibt.

Diese Rechtsänderung muß sich grundsätzlich in allen Fällen schwankender Arbeitszeit auswirken, so beim Wegfall von Überstunden und bei der Einführung von Kurzarbeit.

Bei den Überstunden kommt es nicht wie nach der alten Rechtslage nur darauf an, ob sie in der Vergangenheit geleistet worden, sondern auch darauf, ob sie auch noch während der Krankheit des Arbeiters angefallen sind (BAG AP Nr. 18, 19, 20 zu § 2 ArbKrankhG). Ähnlich liegt es bei der Kurzarbeit. Während es nach der alten, allein vergangenheitsbezogenen Regelung nur auf die vergangene Arbeitsleistung und den dadurch erzielten Verdienst des Arbeiters ankam und damit die während der Erkrankung des Arbeiters im Betriebe eingeführte Kurzarbeit bedeutungslos blieb, muß nach der Neufassung die aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses sich ergebende regelmäßige



Arbeitszeit ermittelt werden, so daß also die Einführung von Kurzarbeit den Anspruch auf Krankengeldzuschuß in seiner Höhe bis zu seinem gänzlichen Wegfall beeinflussen kann (vgl. BAG vom 18. Februar 1965 in 2 AZR 198/64, AP Nr. 22 zu § 2 Arb-KrankhG).

Ähnlich wirkt sich das Änderungsgesetz vom 12. Juli 1961 auch für den Schlechtwetterfall aus. Allerdings tritt der Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters nie regelmäßig ein und kann daher die Zahlung der "regelmäßigen" wöchentlichen Arbeitsstunden, auf die § 2 ArbKrankhG abstellt, nicht vermindern. Aber die Neufassung des § 2 ArbKrankhG ist nicht ohne Rückwirkung auf § 1 ArbKrankhG geblieben. Zwar ist der Wortlaut des § 1 im wesentlichen unverändert geblieben, aber die im jetzigen § 1 erfolgte Anhebung des Krankengeldzuschusses zu einer das Krankengeld auf 100 % des Nettoarbeitsentgelts auffüllenden Höhe hat in Verbindung mit der Änderung des § 2 zu einer weiteren Angleichung der Stellung des Arbeiters an die des Angestellten geführt, so daß es gerechtfertigt ist, diese Tendenz auch bei einer Anwendung des § 1 ArbKrankhG mit zu berücksichtigen. Gesetze können nur dann richtig verstanden und ausgelegt werden, wenn sie in den Zusammenhang der lebendigen, ständig in der Entwicklung begriffenen Einheit aller zur Zeit der Anwendung geltenden Rechtssätze gestellt werden (vgl. Anmerkung Pa in LM Nr. 4 zu § 1 Haftpflichtgesetz in einer Besprechung von BGHZ 2, 355 [357]; s. auch BAG 3, 159 [161]).

Deshalb muß, ohne daß damit die in § 1 enthaltene Regelung über den Grund und die in § 2 enthaltene Regelung über die Höhe des Anspruchs in unzulässiger Weise miteinander verquickt werden (vgl. BAG 12, 278); doch für die Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG der Leitgedanke herangezogen werden, der in der Änderung des § 2 seinen unübersehbaren Ausdruck gefunden hat, daß nämlich der kranke Arbeiter nicht mehr erhalten soll, als wenn er gesund gewesen wäre. Diesen Gedanken hat das Bundesarbeitsgericht schon



in seiner noch unter der Herrschaft der alten Fassung des Gesetzes ergangenen Entscheidung BAG 12, 278 grundsätzlich als Richtlinie für die Auslegung des Gesetzes anerkannt. Er erhält jetzt noch mehr Gewicht dadurch, daß er nunmehr auch in § 2 ArbKrankhG deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Wie der Senat schon in seiner Entscheidung zur Frage der Zahlung von Krankengeldzuschuß für die Streikzeit (AP Nr. 39 zu § 1 ArbKrankhG) angedeutet hat, hat das sogenannte Lebensstandardprinzip nicht nur im Rahmen von § 2 Abs. 2 ArbKrankhG, also bei der Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses unter Umständen zurückzutreten, sondern auch überall dort, wo es rechtlich möglich und notwendig ist, um dem aus den Motiven zur Neufassung des Gesetzes ersichtlichen Willen des Gesetzgebers Geltung zu verschaffen, daß dem kranken Arbeiter sein Lebensstandard wie bisher gesichert werde, er aber nicht mehr erhalten soll, als er erhielte, wenn er gesund wäre. Es müssen daher jetzt nach der Neufassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes die Eingangsworte in § 1 des Gesetzes nicht mehr lediglich als eine Zustandsbeschreibung verstanden werden, vielmehr ist jetzt aus ihnen das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen Krankheit und Nichtleistung von Arbeit zu entnehmen. Der erkrankte Bauarbeiter erhält somit für die Schlechtwettertage keinen Krankengeldzuschuß mehr, weil er auch als Gesunder nicht gearbeitet und keinen Lohn erhalten hätte.

Da hier das Schlechtwettergeld, das die gesunden Arbeiter erhalten haben, geringer war als das Krankengeld des Klägers, braucht nicht entschieden zu werden, ob der Arbeitgeber etwa verpflichtet sein könnte, das Krankengeld bis zur Höhe des Schlechtwettergeldes aufzufüllen.

gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier

Bundesarbeitsrichter
Dr. Kaulen ist beurlaubt
und verreist.

H. Krebs.

gez. Schilgen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)